

**Anordnung
über das Statut der volkseigenen Saatzuchtgüter.**

Vom 16. Juni 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes an geordnet:

§ 1

Das Statut der volkseigenen Saatzuchtgüter (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der volkseigenen Saatzuchtgüter**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Saatzuchtgüter — nachstehend Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) juristische Personen,

(2) Die Betriebe sind der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe unterstellt. §

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

VEG (Z) Saatzucht
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort der Verwaltung des Betriebes*

§ 3

Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als staatliche sozialistische Betriebe der Landwirtschaft zu sozialistischen Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Durch volle Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Großproduktion gegenüber der Produktion der noch einzeln wirtschaftenden Bauern haben sie entscheidenden Anteil an der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion sowie an der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes zu nehmen und ihre Erfahrungen in der sozialistischen Großproduktion den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu vermitteln. Sie haben darüber hinaus den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere den Saatbaugenossenschaften, allseitige politische und ökonomische Unterstützung zu geben. Sie haben durch ihre Tätigkeit die Produktion, insbesondere von Saatgut, planmäßig nach Menge, Sorte und Güte zu steigern, um durch die ständige Erhöhung und Verbesserung der Marktproduktion

zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) erhaltungszüchterische Bearbeitung zugelassener Sorten von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fruchtarten, mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung dieser Sorten;
- b) Betreuung und Kontrolle der einzelnen Sorten bis Superelite bzw. Elite durch Anleitung der Vermehrungsbetriebe;
- c) Produktion und Aufbereitung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut der hohen Anbaustufen sowie Vermehrung von Saat- und Pflanzgut niederer Anbaustufen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Erhöhung der pflanzlichen und tierischen Produktion in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei gleichzeitiger Steigerung der Hektarerträge;
- d) ständige Erhöhung der pflanzlichen einschließlich der gärtnerischen sowie der tierischen Brutto- und Marktproduktion pro Flächeneinheit;
- e) Entwicklung und Förderung der Herdbuchzuchten und der allgemeinen Tierhaltung zur Produktion von wertvollen Vätertieren und weiblichen Zucht- und Nutztieren unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Haltung, Pflege, Aufzucht, Futter- und Weidetechnik sowie der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen, Krankheiten und anderen schädlichen Einflüssen;
- f) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung und Auslastung der modernen Technik, Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit und Durchführung von Wettbewerben;
- g) Verbesserung der Rentabilität durch Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit bei ständiger Senkung der Kosten;
- h) Ausbildung von landwirtschaftlichen Kadern, insbesondere auf dem Gebiet der Saatzucht und des Saatgutwesens;

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe gebunden*

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten,

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb ent-